

weiligen Mechanismen beim Kampf gegen den Terrorismus, einschließlich der Terrorismusfinanzierung, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und das Übereinkommen über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

22. *begrüßt außerdem* die fortgesetzte, nach Bedarf und im Einklang mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen erfolgende Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt beim Kampf gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel und nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Rolle der Pompidou-Gruppe;

23. *begrüßt ferner* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

24. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen einerseits und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum andererseits, ihre wachsende fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des interkulturellen Dialogs fortzusetzen;

25. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung und befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte;

26. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat zu unterstützen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/84

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 13. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.32 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Japan, Kuba, Luxemburg, Mauritius, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Serbien, Slowenien, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

67/84. Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an den Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997, 54/98 vom 8. Dezember 1999, 56/102 vom 14. Dezember 2001, 58/118 vom 17. Dezember 2003, 61/220 vom 20. Dezember 2006 und 64/75 vom 7. Dezember 2009,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/67 vom 5. Dezember 2011 über den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Freiwilligen,

betonend, dass es notwendig ist, die Nothilfe- und Entwicklungsaktivitäten im Kontext humanitärer Notsituationen zu koordinieren, unter Berücksichtigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵³ enthaltenen Ziele,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das wissenschaftlich-technische Wissen der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, um den lokalen Gemeinwesen innerhalb eines Rahmens der umfassenden Verringerung des Katastrophenrisikos Hilfe zu leisten, eingedenk der positiven Wirkung, die der Technologietransfer an Entwicklungsländer auf diesem Gebiet hat,

sowie in der Erkenntnis, dass es in der Verantwortung des Systems der Vereinten Nationen liegt, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Abmilderung von Katastrophen zu fördern und Hilfs- und Rehabilitationsmaßnahmen zu ergreifen und zu koordinieren, die auf den Aufbau widerstandsfähiger Gemeinwesen ausgerichtet sind, und unter Hervorhebung der diesbezüglichen Führungsrolle des Generalsekretärs,

ferner in der Erkenntnis, dass sich die internationale Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Katastrophen und chronischen Herausforderungen, wie beispielsweise Hunger, Mangelernährung und Armut, auf die Erarbeitung einer gut koordinierten weltweiten Reaktion im Rahmen der Vereinten Nationen und auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung stützen muss,

anerkennend, dass die Weißhelm-Initiative das Potenzial regionaler Partnerschaften aufgezeigt und betroffene oder gefährdete Bevölkerungsgruppen ermutigt hat, an den Aufgaben der Planung, Schulung und Mobilisierung und der umgehenden Reaktion in Katastrophensituationen und komplexen Notsituationen mitzuwirken,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen der Verringerung des Katastrophenrisikos eine Geschlechterperspektive zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 46/182 erstellten und entsprechend Resolution 64/75 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²⁵⁴, insbesondere Abschnitt VI.B des Berichts;

2. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative zur Stärkung nationaler, subregionaler und regionaler Vereinbarungen in Lateinamerika und der Karibik;

3. *anerkennt außerdem* die in Abstimmung mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten durchgeführten Arbeiten der Weißhelme zur Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren auf humanitärem Gebiet zwischen den Ländern Lateinamerikas und der Karibik;

4. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten der Weißhelme zur Stärkung subregionaler Mechanismen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Unterstützung des Forums für Zusammenarbeit und Koordinierung subregionaler Mechanismen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf dem amerikanischen Kontinent;

5. *anerkennt* die mit der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge geleistete Arbeit zur Stärkung der Agenda für die Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Schaffung praktischer Instrumen-

²⁵³ Resolution 55/2.

²⁵⁴ A/67/89-E/2012/77.

te für die Kampagne „Resiliente Städte: Meine Stadt macht sich bereit“ und legt allen maßgeblichen Interessenträgern nahe, aktiv an dem Konsultationsprozess mitzuwirken, der zu dem Post-2015-Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos führen wird;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass großes Gewicht darauf gelegt wird, Mechanismen zu schaffen, die die lokale Bewältigung humanitärer Notsituationen durch die Organisation, partizipatorische Einbeziehung und Stärkung der Selbsthilfekraft der betroffenen Gemeinwesen und durch die Schulung der Angehörigen örtlicher Freiwilligenkorps erleichtern;

7. *würdigt* die Beiträge der nationalen und internationalen Freiwilligen in ihrer grundlegenden Rolle bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Katastrophenbewältigung und der Nachsorge;

8. *nimmt Kenntnis* von der 2012 unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Freiwilligen der Vereinten Nationen und der Weißhelm-Kommission, die die Fortführung der 1995 begonnenen gemeinsamen Arbeit gestatten wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Maßnahmen zur Unterstützung der Mitarbeit der Weißhelme bei ihren Programmtätigkeiten sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln an den Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen zu erwägen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der 2011 unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Weißhelmen und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die den Rahmen für die Entsendung von Freiwilligen der Weißhelme in Unterstützung der Nothilfeinsätze des Hohen Kommissars geschaffen hat;

10. *anerkennt* die Anstrengungen des Welternährungsprogramms und der Weißhelme, Integrationsmechanismen zu koordinieren, die gemeinsame Maßnahmen im Rahmen der Ernährungssicherung gestatten, auf der Grundlage ihrer allgemeinen Vereinbarungen von 1998, namentlich den Informationsaustausch zwischen den Akteuren im Feld;

11. *anerkennt außerdem* die internationalen humanitären Maßnahmen, die die Weißhelme im Zeitraum von 2010 bis 2012 in Abstimmung mit den nationalen Behörden der von Katastrophen betroffenen Länder und mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und seinen Partnern erarbeitet haben;

12. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen der Weißhelm-Initiative zur Unterstützung der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften bei der Förderung einer größeren rechtlichen Vorbereitung auf internationale Katastrophenhilfe auf dem amerikanischen Kontinent;

13. *ermutigt* die Durchführungspartner des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Freiwilligen der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, bei der Bereitstellung psychosozialer Unterstützung für die von Katastrophen betroffene Bevölkerung in Not- und Katastrophensituationen gegebenenfalls auf das Fachwissen der Freiwilligen der Weißhelme zurückzugreifen, das erfolgreich erprobt wurde, und bittet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Einbindung der Weißhelm-Initiative in ihre Programmtätigkeiten zu erwägen;

14. *ermutigt* die Weißhelme, die Koordinierung mit dem internationalen humanitären System weiter zu verstärken und Mechanismen zum Austausch bewährter Verfahren der Katastrophenbewältigung und der Vorbereitung auf den Ernstfall mit anderen Regionalorganisationen in katastrophengefährdeten Gebieten zu sondieren, um so die Koordinierung der von den Vereinten Nationen in Notsituationen geleisteten humanitären Hilfe zu verbessern;

15. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen weiter zu erwägen, die Weißhelm-Initiative als geeignete Ressource für die Verhütung humanitärer Katastrophensituationen beziehungsweise die Abmilderung ihrer Folgen zu nutzen;

16. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der von den Weißhelmen bei internationalen Feldeinsätzen gewonnenen und in verschiedenen Resolutionen der Generalversammlung anerkannten Arbeitserfahrung sowie in Anbetracht des Erfolgs der unter anderem mit dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, der Weltgesundheitsorganisation, der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen durchgeführten koordinierten Aktivitäten Maßnahmen vorzuschlagen, um die Zusam-

menarbeit zwischen der Weißhelm-Initiative und dem System der Vereinten Nationen zu verstärken, und der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/85

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 13. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.37 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/85. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 66/117 vom 15. Dezember 2011, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge²⁵⁵,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

²⁵⁵ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.